

# Verein Senioren netzWERK

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Senioren netzWERK“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gersau SZ. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein bezweckt:

- die Unterstützung und Förderung der Interessen von Senioren und Seniorinnen von Gersau im Allgemeinen
- die Feststellung der Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren von Gersau
- die Entgegennahme der Anliegen der Seniorinnen und Senioren von Gersau und die Weiterleitung an zuständige Stellen (Triage)
- die Koordination der Anliegen und Angebote von und für Seniorinnen und Senioren
- die Weiterentwicklung der Angebote für Seniorinnen und Senioren
- die aktive Förderung der Freiwilligenarbeit im Seniorenbereich
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen in und um Gersau, welche Angebote für Seniorinnen und Senioren anbieten

### Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Einzahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Aufnahme in den Verein.

#### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Jahr möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Von der Generalversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres automatisch, sobald sich das Mitglied trotz einmaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Verzug befindet.

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Koordinationsstelle

#### **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung GV findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand spätestens 20 Tage vorher durch Angabe der Traktanden und des Tagungsortes einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden, Zeit und Ort werden vom Vorstand bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen virtuell durchgeführt werden.

Die Beschlussfassung kann in begründeten Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder via elektronischer Abstimmungsplattform) durchgeführt werden.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

#### **Art. 8 Geschäfte**

Die ordentliche GV erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung von Abänderungen der Statuten
- Abnahme der Vereinsrechnung und des Revisorenberichts sowie Genehmigung des Budgets und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Präsidiums auf 2 Jahre

- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre
- Anträge
- Verschiedenes

#### **Art. 9 Vereinsbeschlüsse**

Vereinsbeschlüsse werden an der GV mit Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das offene Handmehr.

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Datenschutzbeauftragte/r
- Vertretung in der Seniorenkommission Gersau
- Vertretung Pro Senectute Kanton Schwyz

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung orientieren sie die GV und erstellen einen schriftlichen Bericht.

#### **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien zusammen mit dem Präsidium.

#### **Art. 13 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

#### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen GV, die mindestens 20 Tage vorher einzuberufen ist, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationserlös wird der Gemeinde Gersau übergeben, die ihn so lange verwaltet, bis ein neuer gemeinnütziger, von Steuern befreiter Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet wird.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Änderungen vom 21. März 2024 (Art. 4, Abs. 4 und Art. 10, Abs. 10) sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gersau, 21. März 2024

Das Co-Präsidium



Wilma Müller



Beat Ritschard